



Rundschreiben Nr. 5/2019 – Löhne

ausgearbeitet von: Michael Aichner

Bruneck, den 15.03.2019

Arbeitssicherheit

- Pflichten des Arbeitgebers
 - Keine Arbeit auf Abruf ohne Risikobewertung
 - Keine befristeten Arbeitsverträge ohne Risikobewertung
 - Keine Beschäftigung von Minderjährigen in Betrieben mit gefährlichen Tätigkeiten ohne Risikobewertung und Zusatzgenehmigung
-

Pflichten des Arbeitgebers

Laut den geltenden gesetzlichen Bestimmungen muss der Arbeitgeber die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz der Mitarbeiter gewährleisten. Im Besonderen muss jeder Arbeitgeber:

1. Die **Risikobewertung des Betriebes** schriftlich abfassen.
2. Die **Verantwortlichen** des Betriebes im Bereich Arbeitssicherheit **ernennen** und zwar:
 - **Leiter der Dienststelle für Arbeitssicherheit (RSPP)** – kann der Arbeitgeber selbst übernehmen (Schulungsnachweis von 16 – 48 Stunden – Auffrischkurs 6-14 Stunden alle 5 Jahre) oder eine Person oder externe **Firma (z. B. Arsis GmbH)** damit beauftragen
 - den **Brandschutzbeauftragten** ernennen (Arbeitgeber selbst oder Mitarbeiter – Schulungsnachweis 4 – 16 Stunden)
 - den **Erste Hilfe Beauftragten** ernennen (Arbeitgeber selbst oder Mitarbeiter – Schulungsnachweis 12 – 16 Unterrichtseinheiten (in Südtirol 9 – 12 Stunden) – Auffrischkurs alle 3 Jahre (in Südtirol alle 10 Jahre))
3. Den Mitarbeitern die Wahl eines **Sicherheitssprechers** ermöglichen.
4. Den **Arbeitsmediziner** ernennen (wenn erforderlich) und die Durchführung der periodischen arbeitsmedizinischen Visiten organisieren (Notwendigkeit wird durch die Risikobewertung ermittelt).



5. Die **Mitarbeiter, Vorarbeiter und Führungskräfte** über die Risiken des Betriebes **schulen und unterweisen**:
 - a) **Mitarbeiter**: Schulungsnachweis für Grundkurs Arbeitssicherheit von 8 – 16 Stunden – Auffrischkurs 6 Stunden alle 5 Jahre
 - b) **Vorarbeiter**: Schulungsnachweis für Vorarbeiter (zusätzlich zum Grundkurs) von 8 Stunden – Auffrischkurs 6 Stunden alle 5 Jahre (Auffrischkurs für Mitarbeiter wird anerkannt)
 - c) **Führungskräfte**: Schulungsnachweis für Ausbildung zur Führungskraft von 16 Stunden – Auffrischkurs 6 Stunden alle 5 Jahre
6. Den Mitarbeitern die **persönlichen Schutzausrüstung** übergeben (wenn erforderlich – die Notwendigkeit dazu wird in der Risikobewertung festgelegt).

Die Missachtung der Bestimmungen im Bereich Arbeitssicherheit wird mit empfindlichen Verwaltungsstrafen geahndet – **für jede festgestellte Missachtung können hohe Verwaltungsstrafen ausgestellt werden (Geldstrafen von € 921,00 bis € 7.862,00 und bis zu 6 Monate Haft).**

Keine Arbeit auf Abruf ohne Risikobewertung

Der Art. 14/c des Gesetzesdekretes Nr. 81/2015 verbietet ausdrücklich die Beschäftigung von Mitarbeitern auf Abruf, wenn der Betrieb die Risikobewertung nicht gemacht hat. Das Nationale Arbeitsinspektorat zitiert im Rundschreiben Nr. 49 vom 15.03.2018 die Urteile des Tribunal Vicenza Nr. 343/2017 und Tribunal Mailand Nr. 1806 und 1810/2017 und weist ausdrücklich darauf hin, dass abgeschlossene Arbeitsverträge auf Abruf bei **fehlender Risikobewertung nichtig sind** und das Arbeitsverhältnis als **normales, unbefristetes Arbeitsverhältnis** eingestuft wird.

Keine befristeten Arbeitsverträge ohne Risikobewertung

Wir erinnern, dass Betriebe ohne Risikobewertung **keine befristeten Arbeitsverträge** abschließen können. Dies ist ebenfalls im Gesetzesdekret Nr. 81/2015 unter Art. 20/d geregelt. Das Tribunal von Udine hat mit Urteil Nr. 105/2017, die Befristung eines Arbeitsvertrages **als ungültig und das Arbeitsverhältnis von Beginn an als unbefristet erklärt.**



Keine Beschäftigung von Minderjährigen in Betrieben mit gefährlichen Tätigkeiten ohne Risikobewertung und Zusatzgenehmigung

Für die Beschäftigung von Minderjährigen in Betrieben in Gegenwart von physikalischen, biologischen und chemischen Gefahrstoffen und/oder gefährlichen Tätigkeiten (z. B. Handwerksberufe, Friseur, usw.) ist eine Zusatzgenehmigung des Arbeitsinspektorates erforderlich. Im Antrag um diese Zusatzgenehmigung sind die Eckdaten der allgemeinen Risikobewertung im Bereich Arbeitssicherheit (darin werden die Gefahren ermittelt), das Datum der Durchführung der spezifischen Risikobewertung für Minderjährige, sowie Angaben zu den Verantwortlichen im Bereich Arbeitssicherheit, den medizinischen Vorsorgeuntersuchungen, den Schulungsnachweisen der Verantwortlichen im Bereich Arbeitssicherheit und Angaben zu den technischen Messungen wie Lärmmessung, Vibrationsbewertung, Gefahrstoffbewertung und notwendigen Arbeitsplatzkonzentrationsmessungen anzugeben.

Unsere Empfehlung:

Angesichts der sehr hohen Strafgebühren bei Missachtung, der Verbote für Arbeit auf Abruf, befristete Arbeitsverträge und Beschäftigung von Minderjährigen bei fehlender Risikobewertung, empfehlen wir jedem Arbeitgeber, die **Risikobewertung zu machen und die sonstigen Pflichten im Bereich Arbeitssicherheit** zu erfüllen.

Für weitere Infos wenden Sie sich direkt an unsere Partnerfirma im Bereich Arbeitssicherheit:

Arsis GmbH – Dietenheimer Straße 1 - 39031 Bruneck

Tel. 0474 411551

E-Mail: info@arsis.it

www.arsis.it